

Satzung der „Christuskirche Karlsruhe-Stiftung“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Christuskirche Karlsruhe-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeindelebens der Gemeinde an der Christuskirche Karlsruhe in sozialer und kultureller Hinsicht sowie die Gewährleistung kirchlicher Arbeit in dieser Gemeinde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (5) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen entstammt dem Vermögen des Stifters „Willy Frick-Verein“ e.V. Karlsruhe.
- (2) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 30.01.2003.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird geleitet von einem Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in dem Vorstand ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen.
- (4) Der Vorstand wird vom Stifter bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

§ 7 Änderung der Satzung, Aufhebung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben oder die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den Förderverein der Christuskirche Karlsruhe e.V., der nach Auflösung des „Willy Frick-Verein“ e.V. dessen Aufgaben übernommen hat. Der Förderverein der Christuskirche Karlsruhe e.V. hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden oder diesem so nahe wie möglich kommenden Weise zu verwenden.